

SATZUNG

über die Benutzung des Sammelplatzes im Buchelsgraben für pflanzliche Abfälle, Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn hat in ihrer Sitzung am 10.09.2009 nachstehende Satzung über die Benutzung des städtischen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen im Gebiet der Stadt Schwarzenborn beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI I S. 757)

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBI. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBI. I S. 619, 645),

§§1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI. I S. 54).

§ 3 der Verbandssatzung (Abfallsatzung) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft des Schwalm-Eder-Kreises vom 01.01.2007

§1 Aufgabe

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder- Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen befindet sich auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Schwarzenborn, Flur 4, Flurstück 36 „Buchelsgraben“.

(3) Die Abfallentsorgung der Stadt Schwarzenborn umfasst

- a) die Annahme, Zwischenlagerung und Abgabe der anfallenden pflanzlichen Abfälle gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis bzw. dessen beauftragte Dritte.
- b) die Annahme, Zwischenlagerung und Abgabe von Bauschuttkleinmengen gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis bzw. dessen beauftragte Dritte.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Schwarzenborn Dritter bedienen.

§2

Der Entsorgung unterliegende Abfälle/ Ausschluss von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegt:

1. pflanzliche Abfälle gem. Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988, S. 1793).

Hiernach können abgeliefert werden:

- Hecken- und Baumschnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- Stroh
- unbehandeltes Holz
- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen

2. unbelasteter Bauschutt

(2) Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die städtische Sammelstelle ausgeschlossen.

Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen. Der Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm **keine** wasser-, boden- und gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten sind. Dieses Material fällt beispielsweise beim Rückbau/ Abbruch von Hochbauten sowie Wohngebäuden an und wird durch Separierung und/oder Aufbereitung gewonnen, so dass augenscheinlich keine nichtmineralischen Bestandteile mehr feststellbar sind.

(3) Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 2 Abs. 1 wenn die Anlieferungsmenge

- | | |
|--|--------------|
| a) bei Hecken und Baumschnitt | 4 cbm |
| b) bei | |
| -Gras – und Rasenschnitt | |
| -Laub, Rind, Stroh | |
| -unbehandeltes Holz | |
| -sonst. Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen | 1 cbm |
| c) bei unbelastetem Bauschutt | 1 cbm |

überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Mengen sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Eftze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis in Fritzlar anzuliefern.

(4) Weiter ausgeschlossen sind die Anlieferungen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1

1. aus Gewerbebetrieben
2. aus Landwirtschaft
3. aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Eftze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis in Fritzlar anzuliefern.

(5) Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung des Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung des Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§3

Einsammlungssysteme

(1) Die Stadt Schwarzenborn führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen und Bauschuttkleinmengen gem. § 2, Abs. 1 im Bringsystem durch.

(2) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1+2 genannten Abfälle zum städtischen Sammelplatz in Schwarzenborn, Zwischenlager „Buchelsgraben“ zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.

Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Stadt Schwarzenborn regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Stadt Schwarzenborn hält zur Annahme von pflanzlichen Abfällen und Bauschuttkleinmengen Container auf dem städtischen Sammelplatz vor. Der Anlieferer hat die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1+2 genannten Abfälle zu diesem Sammelplatz zu bringen und in die bereitgestellten Container zu verfüllen.

§ 4

Nutzungsrecht

Zur Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sind die Bürger, die im Stadtgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Stadtgebiet gelegenen Grundstück berechtigt.

§ 5 Benutzungsordnung

Die Benutzung des städtischen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Magistrat erlässt.

Die Betriebsordnung wird im städtischen Mitteilungsorgan bekannt gemacht.

§ 6 Gebühren

(1) Die Stadt Schwarzenborn erhebt für die Inanspruchnahme des städtischen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle, Bauschuttkleinmengen Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt für Einrichtungen und Betrieb des städtischen Sammelplatzes sowie die Gebühren für den Transport und die Anlieferung von Bauschutt auf die zentrale Bauschuttaufbereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis gedeckt werden.

(2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeitern der Stadt Schwarzenborn geschätzt.

Gebühren

(3) Die Gebühren betragen für:

1.)	Pflanzliche Abfälle	
	Die Anlieferung von Kleinmengen bis 0,5 cbm	2,55 €
2.)	Bauschuttkleinmengen	
a)	Für die Anlieferung mit PKW oder Kombi ohne Anhänger –pauschal	5,10 €
b)	In allen übrigen Fällen – pro 0,5 cbm	23,00 €

§ 7 Gebührenpflichte/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer von Abfall.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung von Abfall auf dem städt. Sammelplatz

(3) Die Gebühr ist mit Anlieferung fällig.

(4) Die Gebühr ist in bar auf dem Sammelplatz zu entrichten

§ 8
Rechtsbehelf/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Schwarzenborn, den 10.09.2009

DER MAGISTRAT DER STADT SCHWARZENBORN



Bürgermeister
Kaufmann



Erster Stadtrat
Nierichlo